

Antrag der Redaktionskommission

vom 10.07.2009

Die Redaktionskommission stellt in Absprache mit dem Büro GR einen Rückkommensantrag zu folgender Zeile, da die vorgenommene Änderung teilweise materiellen Charakter hat: 017.

Entschädigungsverordnung des Gemeinderates (EntschädigungsVO GR), Erlass Gestützt auf Art. 34 GO sowie Art. 5 und 82 GeschO GR beschliesst der Gemeinderat:	001	Entschädigungsverordnung des Gemeinderats (EntschädigungsVO GR) Gestützt auf Art. 34 GO sowie Art. 5 und 82 GeschO GR beschliesst der Gemeinderat:
	002	
I. Entschädigungen, Spesen und Versicherung der Ratsmitglieder	003	
Art. 1 Bezugsberechtigte	004	
Die Mitglieder des Gemeinderates erhalten für ihre Tätigkeit im Rat, im Büro, in den Kommissionen, Subkommissionen und in der Interfraktionellen Konferenz ein Taggeld. (vgl. Art. 3 Abs. 1)	005	Die Mitglieder des <u>Gemeinderats</u> erhalten für ihre Tätigkeit im Rat, im Büro, in den Kommissionen, <u>in den</u> Subkommissionen und in der Interfraktionellen Konferenz <u>(IFK)</u> ein <u>Taggeld</u> .
	006	
Art. 2 Grundentschädigung	007	
¹ Jedes Ratsmitglied erhält insbesondere für die persönliche Informatikausrüstung eine monatliche Grundentschädigung in der	008	¹ Jedes Ratsmitglied erhält insbesondere für die persönliche <u>Informatikausrüstung</u> eine monatliche Grundentschädigung in der

Höhe von 2 einfachen Taggeldern. Ratssekretärinnen und Ratssekretäre, die nicht gewählte Mitglieder des Gemeinderates sind, erhalten diese Grundentschädigung auch.	Höhe von <u>zwei</u> einfachen Taggeldern. Ratssekretärinnen und Ratssekretäre, die nicht gewählte Mitglieder des <u>Gemeinderats</u> sind, erhalten diese Grundentschädigung <u>ebenfalls</u>.						
²Die Grundentschädigung wird mit Bestand an der 1. Sitzung des Monats für den laufenden Monat ausbezahlt.	009 ²Die Grundentschädigung wird <u>den an der 1. Sitzung des Monats gemäss Art. 2 Abs. 1 Berechtigten</u> für den laufenden Monat ausbezahlt.						
	010						
Art. 3 Höhe	011 Art. 3 Höhe des Taggeldes						
Das Taggeld beträgt <table border="1" data-bbox="76 616 1021 842"> <tr> <td>1.1 für Sitzungen bis zu 2 Stunden Dauer (einfaches Taggeld)</td><td>Fr. 130.-</td></tr> <tr> <td>1.2 für jede weitere volle halbe Stunde Dauer (bis max. 8 Stunden Dauer)</td><td>Fr. 30.-</td></tr> <tr> <td>2 für Kurzsitzungen im Anschluss an eine Ratssitzung von weniger als 1 Stunde Dauer</td><td>Fr. 50.-</td></tr> </table> Für die Berechnung der Sitzungsdauer ist das Protokoll massgebend.	1.1 für Sitzungen bis zu 2 Stunden Dauer (einfaches Taggeld)	Fr. 130.-	1.2 für jede weitere volle halbe Stunde Dauer (bis max. 8 Stunden Dauer)	Fr. 30.-	2 für Kurzsitzungen im Anschluss an eine Ratssitzung von weniger als 1 Stunde Dauer	Fr. 50.-	012 ¹Das Taggeld <u>beträgt:</u> <u>a)</u> für Sitzungen bis zu <u>zwei</u> Stunden Dauer (einfaches Taggeld) Fr. <u>130.-</u>, für jede weitere volle halbe Stunde Dauer (bis <u>maximal acht</u> Stunden Dauer) Fr. <u>30.-</u>; <u>b)</u> für Kurzsitzungen im Anschluss an eine Ratssitzung von weniger als <u>einer</u> Stunde Dauer Fr. <u>50.-</u>. Für die Berechnung der Sitzungsdauer ist das Protokoll massgebend.
1.1 für Sitzungen bis zu 2 Stunden Dauer (einfaches Taggeld)	Fr. 130.-						
1.2 für jede weitere volle halbe Stunde Dauer (bis max. 8 Stunden Dauer)	Fr. 30.-						
2 für Kurzsitzungen im Anschluss an eine Ratssitzung von weniger als 1 Stunde Dauer	Fr. 50.-						
Pausen für Mittag- oder Abendessen werden nicht entschädigt.	013 ²Pausen für Mittag- oder Abendessen werden nicht entschädigt.						
	014						
Art. 4 Entschädigung für die Ratssekretärinnen und Ratssekretäre	015 Art. 4 <u>Entschädigungen</u> für die Ratssekretärinnen und Ratssekretäre						
Die Ratssekretärinnen und Ratssekretäre, die nicht dem Rat angehören, erhalten das Taggeld gemäss Art. 3.	016 ¹Die Ratssekretärinnen und Ratssekretäre, die nicht dem Rat angehören, erhalten <u>Taggelder</u> gemäss Art. 3.						
Für die Betreuung des Audio-Protokolls und die Aufgabe des Protokollreferates wird zusätzlich je ein einfaches Taggeld	017 ²Für die <u>Führung des Audio-Protokolls und des Ratsprotokolls</u> wird zusätzlich je ein einfaches Taggeld ausgerichtet.						

ausgerichtet.		
	018	
Art. 5 Beitrag für den Quartierempfang der Präsidentin bzw. des Präsidenten des Gemeinderates	019	Art. 5 Beitrag für den Quartierempfang der Präsidentin <u>oder</u> des Präsidenten des <u>Gemeinderats</u>
Die Präsidentin oder der Präsident des Gemeinderates erhält für die Organisation und Durchführung des Empfangs im Quartier einen Beitrag von Fr. 20'000.--.	020	Die Präsidentin oder der Präsident des <u>Gemeinderats</u> erhält <u>für Organisation</u> und Durchführung des <u>Quartierempfangs</u> einen Beitrag von Fr. <u>20 000.--</u> .
	021	
Art. 6 Repräsentationszulagen für das Ratspräsidium und für die Mitglieder des Büros	022	
Das Büro regelt die Repräsentationszulagen für das Ratspräsidium.	023	¹ Das Büro regelt die Repräsentationszulagen für das Ratspräsidium.
Für offizielle Verpflichtungen der übrigen Mitgliedern des Büros wird ein einfaches Taggeld gem. Art. 3 Abs. 1 Ziff. 1.1 ausgerichtet. (vgl. Art. 9 Abs. 1)	024	² Für offizielle Verpflichtungen der übrigen <u>Mitglieder</u> des Büros wird ein einfaches Taggeld <u>gemäss</u> Art. 3 Abs. 1 <u>lit. a)</u> ausgerichtet.
Für Repräsentationsaufgaben stehen dem Präsidium die im Voranschlag bewilligten Beträge für Einladungen von Gästen, Präsente bei besonderen Ereignissen, Verabschiedungen, Pressefahrt usw. zur Verfügung.	025	³ Für Repräsentationsaufgaben stehen dem Präsidium die im Voranschlag bewilligten Beträge für <u>die Pressefahrt</u> , Einladungen von Gästen, Präsente bei besonderen Ereignissen, Verabschiedungen <u>und dergleichen</u> zur Verfügung.
Das Büro wird über die Ausgaben orientiert.	026	⁴ Das Büro wird über die Ausgaben orientiert.
	027	
Art. 7 Infrastrukturentschädigung für Kommissionssekretärinnen oder Kommissionssekretäre ohne Büroinfrastruktur bei den Parlamentsdiensten	028	Art. 7 Infrastrukturentschädigung für Kommissionssekretärinnen oder Kommissionssekretäre ohne Büroinfrastruktur bei den <u>Parlamentsdiensten</u>
Zur Abgeltung der Kosten für die Büroinfrastruktur wird eine jährliche Pauschalentschädigung von Fr. 3260.-- ausgerichtet.	029	¹ Zur Abgeltung der Kosten für die Büroinfrastruktur wird eine jährliche Pauschalentschädigung von Fr. <u>3 260.--</u> ausgerichtet.
Für die Protokollführung im Büro und bei Stellvertretungen in anderen	030	² Für die Protokollführung im Büro und bei Stellvertretungen in anderen

Kommissionen werden folgende Entschädigungen ausbezahlt: Normalprotokoll: ein zusätzliches Taggeld Substanzielles Protokoll: drei zusätzliche Taggelder Art. 3 Abs. 1 Ziff. 1.1.		Kommissionen werden folgende Entschädigungen ausbezahlt: a) <u>für ein Beschlussprotokoll</u> ein zusätzliches Taggeld; b) <u>für ein substanzielles</u> Protokoll drei zusätzliche Taggelder <u>gemäss</u> Art. 3 Abs. 1 <u>lit. a)</u> .
	031	
Art. 8 Zulagen für die Präsidien	032	
Die Präsidentinnen oder die Präsidenten des Rates, des Büros, der Kommissionen, Subkommissionen und der Interfraktionellen Konferenz erhalten das doppelte Taggeld gemäss Art. 3.	033	¹ Die Präsidentinnen oder die Präsidenten des <u>Rats</u> , des Büros, der Kommissionen, <u>der</u> Subkommissionen und der <u>IFK</u> erhalten <u>ein doppeltes</u> Taggeld gemäss Art. 3.
² Die Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten des Rates, des Büros, der Kommissionen und Subkommissionen erhalten das anderthalbfache Taggeld gemäss Art. 3.	034	² Die Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten des <u>Rats</u> , des Büros, der Kommissionen und <u>der</u> Subkommissionen erhalten <u>ein anderthalbfaches</u> Taggeld gemäss Art. 3.
	035	
Art. 9 Sonderentschädigungen	036	
Die Mitglieder der RPK erhalten für die Vorberatung des Voranschlages zwei zusätzliche einfache Taggelder.	037	¹ Die Mitglieder der <u>Rechnungsprüfungskommission (RPK)</u> erhalten für die Vorberatung des <u>Voranschlags</u> zwei zusätzliche einfache Taggelder.
Die Mitglieder der GPK erhalten für die Vorberatung des Geschäftsberichts des Stadtrates zwei zusätzliche einfache Taggelder.	038	² Die Mitglieder der <u>Geschäftsprüfungskommission (GPK)</u> erhalten für die Vorberatung des Geschäftsberichts des <u>Stadtrats</u> zwei zusätzliche einfache Taggelder.
Auf Beschluss der jeweiligen Kommission erhalten die Referentinnen und Referenten der RPK, der GPK und der Spezialkommissionen bei Vorlagen mit einer grossen Vorbereitungszeit ein zusätzliches Taggeld von Fr. 70.-	039	³ Auf Beschluss der jeweiligen Kommission erhalten die Referentinnen und Referenten der RPK, der GPK und der Spezialkommissionen bei Vorlagen mit einer grossen Vorbereitungszeit ein zusätzliches Taggeld von Fr. <u>70.-</u> .
Auf Antrag einer Kommission kann das Büro im Einzelfall eine Sonderentschädigung in Form von zusätzlichen Taggeldern, oder für	040	⁴ Auf Antrag einer Kommission kann das Büro im Einzelfall eine Sonderentschädigung in Form von zusätzlichen <u>Taggeldern oder</u> für

besonders zeitaufwändige Arbeiten eine Entschädigung von Fr. 85.-- pro Stunde beschliessen.		besonders <u>zeitaufwendige</u> Arbeiten eine Entschädigung von Fr. 85.-- pro Stunde beschliessen.
	041	
Art. 10 Experten- und Gutachtertätigkeit	042	Art. 10 <u>Tätigkeit von Expertinnen oder Experten und Gutachterinnen oder Gutachtern</u>
Die Kommissionen sind verpflichtet, die voraussichtlichen Kosten für Experten- und Gutachtertätigkeit dem Büro vorgängig zu beantragen. Dem Büro ist eine Schlussabrechnung zuzustellen.	043	¹ Die Kommissionen sind verpflichtet, die voraussichtlichen Kosten für <u>die Tätigkeit von Expertinnen oder Experten und Gutachterinnen oder Gutachtern</u> dem Büro vorgängig zu beantragen. Dem Büro ist eine Schlussabrechnung zuzustellen.
Ein Ratsmitglied, das durch Beschluss der Kommission spezielle Berichte im Sinne einer Experten- oder Gutachtertätigkeit verfasst, wird zu marktüblichen Ansätzen entschädigt.	044	² Ein Ratsmitglied, das durch Beschluss der Kommission spezielle Berichte im Sinne einer <u>Tätigkeit als Expertin oder Experte und Gutachterin oder Gutachter</u> verfasst, wird zu marktüblichen Ansätzen entschädigt.
	045	
Art. 11 Weiterbildungsanlässe	046	
Für Weiterbildungsanlässe von allgemeinem Interesse kann das Büro eine Entschädigung bewilligen.	047	
	048	
Art. 12 Taggeld-Abrechnung	049	Art. 12 <u>Taggeldabrechnung</u>
¹ Das Taggeld wird monatlich ausbezahlt.	050	¹ <u>Taggelder werden</u> monatlich ausbezahlt.
² Die Kommissionen und Subkommissionen sind verpflichtet, die Abrechnungen über die Taggelder sofort den Parlamentsdiensten zuzustellen.	051	² <u>Das Büro, die</u> Kommissionen, <u>die</u> Subkommissionen <u>und die IFK</u> sind verpflichtet, <u>Taggeldabrechnungen</u> sofort den Parlamentsdiensten zuzustellen.
	052	
Art. 13 Reisen	053	

Für spezifische Ratszwecke können das Büro und alle Kommissionen Reisen unternehmen.	054	¹ Für spezifische Ratszwecke können das Büro und alle Kommissionen Reisen unternehmen.
Für Sitzungen auf Reisen wird maximal ein Taggeld für maximal 2 Stunden pro Reisetag entrichtet.	055	² Für Sitzungen auf Reisen wird maximal ein Taggeld für maximal <u>zwei</u> Stunden pro <u>Tag</u> entrichtet.
Die Verpflegungskosten während Sitzungen und die Transport- und Übernachtungskosten während Reisen gehen in der Regel zulasten der Stadt.	056	³ Die Verpflegungskosten während Sitzungen und die Transport- und Übernachtungskosten während Reisen gehen in der Regel zulasten der Stadt.
Das Büro erlässt begleitende Bestimmungen über die zeitlichen und finanziellen Usancen von Reisen und überwacht deren Einhaltung.	057	⁴ Das Büro erlässt begleitende Bestimmungen über die zeitlichen und finanziellen Usancen von Reisen und überwacht deren Einhaltung.
	058	⁵ <u>Die voraussichtlichen Kosten für Reisen sind im Voraus vom Büro bewilligen zu lassen.</u>
	059	
Art. 14 Bewilligung des Büros	060	[entfällt]
Die voraussichtlichen Kosten für Experten- und Gutachtertätigkeit und für Reisen sind im Voraus vom Büro bewilligen zu lassen.	061	[entfällt]
	062	
Art. 15 Sonderregelungen betreffend AHV-Beitragspflicht und Steuerpflicht	063	Art. 14 Sonderregelungen betreffend AHV-Beitragspflicht und Steuerpflicht
Die Parlamentsdienste orientieren die Ratsmitglieder über die Regelungen betreffend AHV-Beitragspflicht und Steuerpflicht.	064	
	065	
Art. 16 Unfallversicherung	066	Art. 15 Unfallversicherung
Die Mitglieder des Gemeinderates sowie die dem Rat nicht angehörenden Ratssekretärinnen und Ratssekretäre sind für ihre Amtstätigkeit gegen Unfall versichert. Das Büro regelt die Einzelheiten.	067	Die Mitglieder des <u>Gemeinderats</u> sowie die dem Rat nicht angehörenden Ratssekretärinnen und Ratssekretäre sind für ihre Amtstätigkeit gegen Unfall versichert. Das Büro regelt die Einzelheiten.

	068	
II. Fraktionsentschädigung	069	
Art. 18 Fraktionsentschädigungen	070	Art. <u>16</u> Fraktionsentschädigung
¹ Der jährliche Grundbeitrag an jede Fraktion wird auf Fr. 12 600.-- festgesetzt. Der jährliche Zuschlag für jedes Fraktionsmitglied beträgt Fr. 1260.--.	071	¹ Der jährliche Grundbeitrag an jede Fraktion wird auf Fr. 12 600. <u>.-</u> festgesetzt. Der jährliche Zuschlag für jedes Fraktionsmitglied beträgt Fr. <u>1 260.-</u> .
² Ratsmitglieder, die keiner Fraktion angehören, erhalten Fr. 1260.-- pro Jahr.	072	² Ratsmitglieder, die keiner Fraktion angehören, erhalten Fr. <u>1 260.-</u> pro Jahr.
³ Die Berechnung der Fraktionsentschädigung erfolgt pro Amtsjahr und wird Mitte des Kalenderjahres ausbezahlt. Stichtag für die Berechnung des Anspruchs ist der 15. Mai des laufenden Jahres.	073	
	074	
		<u>III. Ausführungsbestimmungen und Indexierung</u>
Art. 19 Ausführungsbestimmungen des Büros	075	Art. <u>17</u> Ausführungsbestimmungen des Büros
Das Büro erlässt Ausführungsbestimmungen.	076	
	077	
Art. 20 Indexierung der Ansätze	078	Art. <u>18</u> Indexierung der Ansätze
Das Büro wird ermächtigt, die Ansätze der Teuerung im Rahmen des Teuerungsausgleichs des städtischen Personals anzupassen.	079	
	080	
III. Schlussbestimmungen	081	IV. Schlussbestimmungen
Art. 21 Entschädigung der Ratssekretärinnen	082	Art. <u>19</u> Entschädigung der Ratssekretärinnen <u>und</u> Ratssekretäre
Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung gewählten	083	Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung gewählten

Ratssekretärinnen wählen für die Entschädigung zwischen dem Taggeld und der Teilzeitanstellung gemäss den individuellen Verfügungen.		Ratssekretärinnen <u>oder Ratssekretäre</u> wählen für die Entschädigung zwischen <u>Taggeldern</u> und der Teilzeitanstellung gemäss den individuellen Verfügungen.
	084	
Art. 22 Aufhebung des bisherigen Rechts	085	Art. 20 Aufhebung <u>bisherigen</u> Rechts
Der Taggeld-Beschluss GRB vom 20. November 2002 wird aufgehoben.	086	Der Taggeld-Beschluss, GRB <u>2002/427</u> vom 20. November 2002, wird aufgehoben.
	087	
Art. 23 Referendum und Inkrafttreten	088	Art. 21 Referendum und Inkrafttreten
¹ Dieser Gemeinderatsbeschluss untersteht dem fakultativen Referendum.	089	
² Er tritt auf Beginn des Amtsjahres 2009/2010 in Kraft.	090	² Er tritt auf Beginn des Amtsjahres 2009 <u>–</u> 2010 in Kraft.
	091	
	092	
	093	Zustimmung: Präsident Mark Richli (SP), Referent; Christian Aeschbach (FDP), Ruth Anhorn (SVP), Ernst Danner (EVP), Mario Mariani (CVP), Min Li Marti (SP), Dr. Ueli Nagel (Grüne) Enthaltung: --- Abwesend: ---

	Für die Redaktionskommission Präsident Mark Richli (SP) Sekretär Christian Aeschbach (FDP)
--	---